

Förderrichtlinien der „Hildesheimer Sport-Stiftung“

I. Allgemeine Grundsätze

In Anerkennung der großen Bedeutung des Sports für die Gesellschaft, insbesondere für die Kinder und Jugendlichen, hat der Rat der Stadt Hildesheim die Errichtung einer Stiftung zur Förderung des Sports in Hildesheim beschlossen. Die Stiftung hat sich mit Wirkung zum 1. Januar 2013 konstituiert.

Die Hildesheimer Sport-Stiftung ist gemeinnützig, überparteilich und nicht konfessionell gebunden.

II. Stiftungszweck

Der Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sports in der Stadt Hildesheim.

Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die sportbezogene Förderung von

- steuerbegünstigten Sportvereinen
- steuerbegünstigten Sportverbänden
- Aktivitäten der Fachhochschulen und der Universität in Hildesheim
- Maßnahmen der Zusammenarbeit von Schulen und steuerbegünstigten Sportvereinen in der Stadt Hildesheim

III. Förderungsgrundsätze

1. Fördermöglichkeiten

Die Stiftung unterstützt insbesondere

- Besondere-Projekte der Vereinsarbeit, insbesondere im Bereich des Jugend- und Seniorensports
- Innovative Projekte der Sportverbände
- Projekte von Kitas, Schulen und Sportvereinen
- sportbezogene Aktivitäten von Kitas, Schulen, Fachhochschulen und der Universität
- Maßnahmen zur Integration und Inklusion durch Sport
- Projekte zur Leistungsförderung von Kindern und Jugendlichen mit Modellcharakter
- außergewöhnliche Sportveranstaltungen mit deutlicher Außenwirkung

2. Eine Förderung kann grundsätzlich nicht gewährt werden für

- Maßnahmen außerhalb der Stadt Hildesheim
- Baumaßnahmen und Sportgeräte
- bereits vor Antragstellung durchgeführte Maßnahmen

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

IV. Antragsverfahren

Der Antrag auf Förderung ist generell vor Beginn der Maßnahme schriftlich zu stellen. Er ist zu begründen und soll eine genaue Kostenaufstellung und einen Finanzierungsplan einschließlich der Zuwendungen Dritter und der Eigenleistungen enthalten.

V. Entscheidung / Bewilligung

Über die Anträge entscheidet das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes.

Alle Leistungen und Zuwendungen der Stiftung sind freiwillig.

Die Entscheidung liegt im Ermessen des Kuratoriums und erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fördermittel.

Über die Annahme oder Ablehnung von Anträgen auf Förderung wird schriftlich, in der Regel per E-Mail, informiert. Ein Anspruch auf schriftliche Begründung der Ablehnung besteht nicht.

Die Bewilligung kann unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Der Antragsteller hat die Förderrichtlinien anzuerkennen.

Fördermittel verfallen nach Ablauf von 12 Monaten, wenn sie nicht abgerufen werden oder nicht rechtzeitig eine spätere Inanspruchnahme vereinbart wird.

VI. Verwendungsnachweis

Der Antragsteller hat für die geförderte Maßnahme innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

VII. Rückzahlungspflicht

Eine Rückzahlungspflicht der bewilligten Fördermittel besteht, wenn

- der Antragsteller unrichtige Angaben gemacht hat
- Mittel nicht gemäß Projektantrag verwendet werden
- die Fördermittel durch Reduzierung der Gesamtkosten nicht mehr benötigt werden.
- der Antragsteller den Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgemäß bei der Stiftung vorlegt.
- der Antragsteller gegen die Förderrichtlinien verstoßen hat
- der Antragsteller gegen erteilte Auflagen verstoßen hat oder vereinbarte Bedingungen nicht eingetreten sind.

Zur Prüfung der entsprechenden Sachverhalte ist die Hildesheimer Sport-Stiftung berechtigt, Einsicht in die Unterlagen des Maßnahmeträgers zu nehmen.

VIII. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Datennutzung

Die Stiftung ist berechtigt, alle mit dem Förderantrag und den dazugehörigen Unterlagen erhobenen Daten zum Zweck der Bearbeitung und Auswertung elektronisch zu verarbeiten.

Die Hildesheimer Sport-Stiftung ist berechtigt, die jeweils geförderten Maßnahmen im Rahmen ihrer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit darzustellen und dabei die erhobenen Daten zu verwenden. Der Maßnahmeträger verpflichtet sich, bei seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die durch die Hildesheimer Sport-Stiftung geförderte Maßnahme hinzuweisen.

IX. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien sind gemäß § 9 der Satzung der Hildesheimer Sport-Stiftung in der vorliegenden Fassung am 07. März 2016 durch das Kuratorium beschlossen worden.